Rückblick zum "Containerprozess" in Döbeln

Richter beim Containern gestört

fb **Mit einem unerwarteten Ergebnis ging am 21. September 2011 der zweite Anlauf des Prozesses gegen Menschen, die vor anderthalb Jahren mit abgelaufenen Lebensmitteln von der Polizei in Döbeln aufgegriffen worden waren, zu Ende: Freispruch einschließlich von der Staatskasse zu tragender Gerichtskosten. Unerwartet deswegen, weil der Vorwurf ohnehin umstritten und absurd war, denn obwohl es sich um ein Delikt handelt, das für gewöhnlich nur auf Antrag der Geschädigten verfolgt werden kann, brachte die Staatsanwaltschaft Chemnitz den Fall nun zum zweiten Mal ohne Vorliegen eines Strafantrags vor Gericht. Es bestünde erhebliches „öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung wurde behauptet. Und dann plädiert der Vertreter der Staatsanwaltschaft plötzlich selbst für den Freispruch. Zuvor hatte er erstmal noch ein neues Fass aufmachen wollen, als er eine neue verfolgbare Straftat des Angeklagten im strittigen Vorgang zu erkennen meinte. In benebelter Freude endete der Gerichtsprozess – oder freudiger Beneblung?**

Mitmachen beim grünen blatt:
Das neue grüne blatt soll offener werden als bisher. Dazu wurde eine Wiki-Internetseite unter http://gruenes-blatt.de/ eingerichtet, auf der du deine Artikel veröffentlichen kannst. Mach mit beim grünen blatt, egal ob Layout, Internetarbeiten, Redaktion, Verbreitung, Vernetzung... Melde dich!
mail@gruenes-blatt.de

„Containern" meint die Aneignung von weggeworfenen Lebensmitteln (und anderen Dingen) aus den Mülltonnen von Supermärkten, Gemüsegroßhändlern etc., die noch immer genießbar sind. Inwiefern es sich dabei um eine strafbare Handlung handelt, ist strittig. Denn juristisch handelt es sich bei Abfall in der Regel um eine „herrenlose Sache", deren Eigentum „aufgegeben" wurde. Nur in speziellen Fällen, wenn es klare vertragliche Regelungen zum Beispiel mit dem Abfallentsorger gibt, dass das Eigentum nahtlos an diesen übertragen wird, kann von Diebstahl gesprochen werden, wenn „aufgegebenes Eigentum" („Müll") angeeignet wird. In den meisten Strafverfolgungen gegen Menschen, die weggeworfene Nahrung oder Gegenstände einer weiteren Verwendung zuführen wollten, geht es angesichts dieses Umstands auch nicht um den vermeintlichen Diebstahl, sondern um damit verbundene weitere „Straftaten". Beispielsweise, dass mit dem Übersteigen eines Zaunes Hausfriedensbruch begangen wurde, oder dass ein Schloss aufgebrochen wurde und damit eine Sachbeschädigung vorlag.

Im Döbelner Containerverfahren war der Tatvorwurf etwas wirr – einen Fall „besonders schweren Diebstahls" solle es gegeben haben, weswegen ein erhebliches öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestünde, so behauptete ursprünglich die Staatsanwaltschaft. Besonders schwer sei der Diebstahl deswegen, weil zu seiner Begehung ein Hausfriedensbruch begangen worden sei, und es könne ja nicht sein, dass Leute einfach über Zäune steigen (Aussage des Vertreters der Staatsanwaltschaft im ersten Anlauf des Prozesses Ende 2010). Aber schon 2010 konnte die Staatsanwaltschaft diesen Vorwurf nicht mehr aufrecht erhalten, denn im Falle geringwertiger Sachen wie es bei Müll der Fall ist, ist das Vorliegen eines besonders schweren Diebstahls ausgeschlossen. Trotzdem musste versucht werden, die zugrunde liegende Argumentation aufrecht zu erhalten, da ohne die Behauptung des besonderen öffentlichen Interesses eine Anklage nicht möglich gewesen wäre. Offenkundig war das Verfahren politisch motiviert. Die Ermittlungen waren auf vage Spekulationen von Staatsanwaltschaft und PolizeizeugInnen gestützt, die sich schon im ersten Anlauf am Döbelner Amtsgericht als völlig unbelegt herausstellten. Weder konnte klar nachgewiesen werden woher die Lebensmittel kamen (also wer eigentlich geschädigt sein könnte), noch dass tatsächlich ein Zaun überstiegen wurde. Lediglich die Tatsache, dass die zunächst zwei (später nach einvernehmlicher Einstellung eines der Verfahren gegen Auflagen nur noch